

Ordentliche Generalversammlung 24.06.2015

Ad Trakt. 7.

ÄNDERUNG DES NOTFALLDIENST-REGLEMENTS

Antrag des Vorstandes zum

Antrag der Vereinigung Zürcher Kinder- und Jugendärzte (VZK) an die GV vom 24. Juni 2015

Ausgangslage

Von der Vereinigung Zürcher Kinder- und Jugendärzte (VZK) wurde dem Vorstand mit Schreiben vom 28. April 2015 der folgende Antrag z. H. der „DV von ZüriMed“ (gemeint ist die GV) eingereicht:

„Das Notfalldienst-Reglement von ZüriMed ist dahingehend zu ändern, dass zumindest für einzelne Gruppen von Notfalldienstleistenden im Sinne des Artikels 2.4.3 der Rahmenverordnung über die Organisation des Notfalldienstes der AGZ im Kanton Zürich das Notfalldienst-Reglement von ZüriMed dahin gehend geändert wird, dass die Altersgrenze von Kindern, die zur Dispensation vom Notfalldienst berechtigt, auf die Vollendung des zweiten Lebensjahres gesenkt wird.

Falls die Generalversammlung die Änderung des Notfalldienst-Reglements annimmt, wünscht die Vereinigung der Zürcher Kinderärzte, dass die Altersgrenze im fachärztlichen Notfalldienst für Pädiaterinnen und Pädiater entsprechend der Rahmenverordnung auf das vollendete zweite Altersjahr gesenkt wird.“

Im Notfalldienst-Reglement, in Kraft seit dem 1. Juli 2011, ist die Senkung der Altersgrenze von Kindern bereits als Vorstandskompetenz vorgesehen (hellgrau).

(Auszug aus dem Notfalldienst-Reglement)

5.3 Befreiung und Dispensation auf Gesuch hin

.....

b) Dispensation bestimmter Personengruppen

Auf Gesuch hin werden durch Vorstandsbeschluss vom Notfalldienst dispensiert:

.....

- Alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.
- Verheiratete oder in eingetragener Gemeinschaft lebende Mütter und Väter mit Kindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr. Wird durch die Zahl der Dispensationen das Erbringen eines geordneten Notfalldienstes verunmöglicht und fehlen Alternativen, so kann vom Vorstand direkt oder auf Gesuch einer Fachgesellschaft die Altersgrenze der Kinder herabgesetzt werden.

Massnahme

Auf Antrag der VZK senkt der Vorstand, mit Wirkung ab der am 1. Juli 2015 beginnenden Notfalldienst-Planungsperiode, für den Pädiatrischen Notfalldienst die Altersgrenze gemäss Ziff. 5.3, lit. b) für verheiratete oder in eingetragener Gemeinschaft lebende Mütter und Väter auf das vollendete zweite Altersjahr.